

Handbuch

zur Organisation von sportlichen Veranstaltungen

1. Einführung

Heutzutage sind sportliche Veranstaltungen wie Radrennen, Wettläufe oder motorsportliche Rennen, namentlich auf öffentlichen Strassen und im öffentlichen Bereich, alltäglich geworden.

Mit dem vorliegenden Handbuch sollen die Grundlagen, das Verfahren und die zu erfüllenden Bedingungen bei der Organisation solcher Anlässe transparent aufgezeigt werden.

Jedes Bewilligungsgesuch wird von der jeweils zuständigen Behörde einzeln geprüft. Die Informationen dieses Handbuchs erlauben es Ihnen, Zeit zu gewinnen und erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Ihrem Gesuch entsprochen werden kann.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass dieses Handbuch nicht abschliessend ist. Die darin enthaltenen Informationen sind nur als Hilfe bei der Organisation eines Anlasses zu verstehen und es kann kein Recht davon abgeleitet werden.

2. Gesetzesgrundlagen

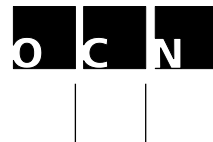
Die Regelung von sportlichen Veranstaltungen stützt sich auf zahlreiche rechtliche Grundlagen von Bund und Kantonen. Die wichtigsten sind:

auf Bundesebene:

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (nachstehend SVG, SR-Nummer 741.01);
- die Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (nachstehend VRV, SR-Nummer 741.11);
- die Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (nachstehend VVV, SR-Nummer 741.31);

auf kantonomer Ebene:

- das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (nachstehend AGSVG, Systematiknummer 781.1);
- der Ausführungsbeschluss vom 6. Juli 1999 zum Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (nachstehend Ab-AGSVG, Systematiknummer 781.11).



3. Ausstellung der Bewilligung

3.1. Grundsätzliches

Im Kanton Freiburg ist das **Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (nachstehend ASS)** die für die Bewilligung von sportlichen Veranstaltungen zuständige Behörde.

Das ASS erteilt und entzieht, nach Anhören der Gendarmerie und gegebenenfalls der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (nachstehend RUBD) und/oder der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (nachstehend ILFD), die Bewilligungen für die **öffentlichen** motor- und radsportlichen Veranstaltungen sowie die übrigen sportlichen Veranstaltungen, **die ganz oder teilweise auf öffentlichen Strassen stattfinden**¹.

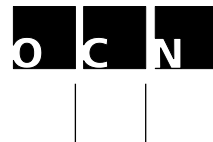
Es besteht **kein Anspruch auf eine Bewilligung**. Diese kann aus verschiedenen Gründen verweigert werden, zum Beispiel, wenn die Veranstaltung übermässigen Lärm oder andere Belästigungen verursachen würde².

In jedem Fall kann eine Bewilligung nur ausgestellt werden, wenn **alle vier folgenden Bedingungen** erfüllt sind:

- 1. Die Veranstalter garantieren, dass die Wettkämpfe in geordnetem Rahmen ablaufen.**
Der Veranstalter muss ein Wettkampffreglement vorlegen, welches der Behörde ermöglicht zu prüfen, ob es sich um eine zulässige Veranstaltungskategorie handelt. Weiter muss daraus hervorgehen, ob die allgemeinen Regeln, insbesondere der Verkehrsschulung, der Rücksicht auf Anlieger oder auch des Umweltschutzes, eingehalten werden.
- 2. Die Anforderungen des Strassenverkehrs erlauben die Veranstaltung.**
Wettläufe, welche auf öffentlichen Strassen und Bereichen ausgetragen werden, schränken den Zugang für die anderen Verkehrsteilnehmer ein. Überdies verursachen sie neue Gefahren, welche geprüft werden müssen. Der Organisator trifft hierfür in Absprache mit der Kantonspolizei alle entsprechenden Massnahmen (Signalisation, Verkehrsumleitung, Geschwindigkeitsbeschränkungen usw.).
- 3. Die nötigen Sicherheitsmassnahmen werden getroffen.**
Um das Leben und die Gesundheit aller, namentlich der Teilnehmer und der Zuschauer zu gewährleisten, muss der Veranstalter alle nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen. Er macht Angaben über die vorgesehenen Massnahmen, wie den **Sanitätsdienst** (Ärzte, Samariter, Ambulanzen, Verbindung zu den örtlichen Spitälern, usw.) und einen **angemessenen Sicherheitsdienst** (Wettkampfrichter, Parkplätze, Schutz der Zuschauer, Feuerwehr, Brandschutzmassnahmen, Luftverschmutzungsbekämpfung, usw.).
- 4. Die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung wurde abgeschlossen.**
Das Prinzip der Haftung beruht auf dem Grundsatz, dass jedermann, der einen für Dritte gefährlichen Sachverhalt herstellt, verpflichtet ist, **alle nötigen Vorsichtsmass-**

¹ Art. 2 Abs. 1 Lit. h Ab-AGSVG.

² Art. 95 Abs. 2 VRV.



nahmen zu treffen, um Dritte zu schützen. **Der Veranstalter kann somit für Schäden haftbar gemacht werden**, welche zum Beispiel durch das Fahrzeug eines Teilnehmers verursacht worden sind. Er muss somit zwingend eine Versicherungs-Deckung gegen dieses Risiko vorsehen und bei der Einreichung seines Gesuchs einen Versicherungsnachweis beilegen³.

3.2. Veranstaltungsarten

- I. Motorisierte Ausflüge oder Spazierfahrten, die ohne Wettkampfcharakter, zu einem touristischen Zweck dienen und welche die Gesetzgebung namentlich betreffend den Strassenverkehr oder die Nutzung des öffentlichen Bereichs beachten, bedürfen generell keiner Bewilligung.
- II. Als juristische Grundlage für die Organisation sportlicher Veranstaltungen gilt gemäss Art. 52 SVG ein **eidgenössisches Verbot von öffentlichen Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen** (namentlich die Formel 1 oder « Stock-Car-Veranstaltungen »).

Unter Vorbehalt der Bewilligung des Kantons, dessen Gebiet befahren wird, **werden folgende Rennen ausnahmsweise bewilligt**⁴:

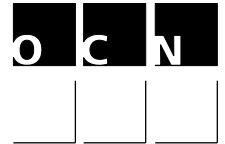
- Rasenrennen mit Motorrädern;
 - Geschicklichkeits-Wettfahrten im Gelände;
 - Rennen mit besonderen Fahrzeugen von höchstens 250 cm³ Zylinderinhalt wie sogenannte Karts;
 - Autoslaloms.
- III. **Andere Arten von Motorfahrzeugrennen** sind ihrerseits im Allgemeinen gestattet. Vorbehalten sind die vom Bundesrat festgesetzten Verbote. Dieser berücksichtigt bei seinem Entscheid vor allem die Erfordernisse der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung.
 - IV. **Andere motor- oder radsportliche Veranstaltungen** sowie alle anderen Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen, ausgenommen Ausflugsfahrten, bedürfen der Bewilligung der Kantone, deren Gebiet befahren wird.

Zu bemerken ist, dass die Teilnehmer von motorisierten Sportveranstaltungen im Prinzip den **Führerausweis** für die Kategorie des gefahrenen Fahrzeuges und/oder gegebenenfalls **eine Lizenz eines anerkannten Sportverbandes** besitzen müssen.

- V. Die Gesetzgebung sieht zudem verschiedene Vorschriften vor, um die Umwelt, ihre Biotope und die Tiere zu schützen. Wenn sich die Veranstaltung auch nur teilweise **im Wald** abspielt muss das Amt für Wald, Wild und Fischerei kontaktiert werden und es gilt folgende Regeln zu beachten:
 - Die Verwendung **motorisierter Fahrzeuge** ist im Wald nur sehr beschränkt gestattet. Sie ist auf eine gewisse Zahl von Benutzern, wie Anstösser oder Personen der Forst-

³ Art. 72 SVG und Art. 31 VVV.

⁴ Art. 94 Abs. 3 VRV.



wirtschaft⁵ und auf die vorgesehenen Fahrbahnen beschränkt. Die Durchführung motorisierter Veranstaltungen ist zu den gleichen Bedingungen möglich wie Wettläufe, die Anforderungen jedoch sind strenger.

- Radfahren und Reiten ist im Wald auf den Fahrbahnen und den Fahrwegen sowie auf den besonders dafür gekennzeichneten Strecken gestattet⁶.

Schliesslich ist zu beachten, dass auf dem Gebiet des Kantons Freiburg **die Benützung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Verkehrswege grundsätzlich verboten ist**⁷. Jedoch können in gewissen Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, namentlich für **Motorsporttrainings**⁸, wie zum Beispiel Motocross. Solche Trainings bedürfen **zwingend** einer Bewilligung, die nur aufgrund einer öffentlichen Auflage gewährt werden kann. In jedem Fall sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- der Zugang zum Training ist dem Publikum verboten;
- das Training bietet alle Sicherheitsgarantien, einschliesslich jene der benutzten Fahrzeuge;
- eine Haftpflichtversicherung besteht;
- kein Interesse der öffentlichen Ruhe noch des Umwelt-, Tier- und Pflanzenschutzes überwiegt dasjenige des Gesuchstellers.

4. Bewilligungsgesuch – praktische Informationen

- I. Wo, wie und wann eine Bewilligung für eine sportliche Veranstaltung beantragen?
 - Beim **Direktionsekretariat des ASS** (office@ocn.ch oder 026 484 55 00), mittels dem spezifischen Formular, das unter www.ocn.ch (Dienstleistungen/andere Leistungen) verfügbar ist, **mindestens zwei Monate vor dem Wettkampf**. Im Falle einer neuen Veranstaltung wird empfohlen, schon früher Kontakt mit dem ASS aufzunehmen.

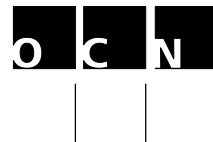
- II. Welche Informationen und Dokumente sind dem Gesuch beizulegen?
 - die genauen Angaben des Verantwortlichen des Anlasses;
 - das Reglement der Veranstaltung, falls ein solches existiert, mit der Angabe des vorgesehenen Datums;
 - ein genauer Plan der Strecke und ein vollständiger Zeitplan;
 - die ungefähre Teilnehmerzahl;
 - die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen und die Organisation des Sanitätsdienstes;
 - das Konzept der Parkmöglichkeiten der Teilnehmer, Zuschauer und Dritter;
 - das Original des Haftpflichtversicherungs-Nachweises;
 - die Zustimmung der Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist;

⁵ Art. 29 WSG und Art. 28 WSR.

⁶ Art. 30 WSG und 31 WSR.

⁷ Art. 1 des Beschlusses vom 16. August 1988 über die Benützung von Motorfahrzeugen ausserhalb der Strassen (Systematiknummer 781.31).

⁸ Art. 5 des gleichen Beschlusses.

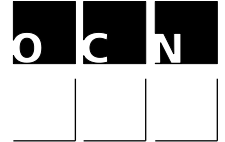


- die Zustimmung Dritter, die direkt von der Veranstaltung betroffen sind (zum Beispiel mögliche Grundeigentümer);
 - die Stellungnahme der von der Veranstaltung betroffenen Instanzen, wie zum Beispiel das Oberamt, die Polizei oder andere Ämter, wie das Amt für Wald, Wild und Fischerei oder das Amt für Umwelt.
- III. Wie viel kostet die Bewilligung?
- Je nach Art und Grösse der Veranstaltung wird eine Gebühr zwischen Fr. 30.- und Fr. 1'000.- beim Ausstellen der Bewilligung erhoben⁹.
- IV. Werden andere Bewilligungen benötigt?
- Dass ASS stellt die Bewilligung für den sportlichen Teil der Veranstaltung. Diese Bewilligung beinhaltet keine **anderen Nebenrechte**, wie zum Beispiel eine Bewilligung, Getränke und Verpflegung längs der Strecke zu verkaufen, Werbeplakate anzubringen oder ein Fahrzeug mit Lautsprechern auszustatten, um Informationen zu übertragen. Für diese verschiedenen Aktivitäten müssen die zuständigen Behörden, namentlich das **Oberamt des Bezirks**, in welchem die Veranstaltung stattfindet, angegangen werden.

Achtung:

Manche sportliche Veranstaltungen benötigen nicht automatisch eine Bewilligung durch das ASS. Jedoch ist zu beachten, dass möglicherweise andere Stellen konsultiert werden müssen, um deren Zustimmung zu erlangen. Falls voraussehbar ist, dass die Veranstaltung zum Beispiel eine grosse Anzahl von Teilnehmern vereinigen oder die Verkehrswege stark in Anspruch nehmen wird, sollen **die betroffenen Gemeinden** oder **das zuständige Oberamt** und/oder die **Ortspolizei** angefragt werden.

⁹ Art. 11 des Beschlusses vom 12. Juli 1991 über die Strassenverkehrsgebühren (Systematiknummer 781.16).



5. Nützliche Internetlinks

[Kantonal Freiburgischer Samariterverband](#)

[Kantonspolizei Freiburg](#)

[Oberämter des Kantons Freiburg](#)

[Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft \(ILFD\)](#)

[Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion \(RUBD\)](#)

[Systematische Sammlung des Bundesrechts \(SR\)](#)

[Systematischen Gesetzessammlung des Kantons Freiburg \(SGF\)](#)

Freiburg, November 2018

6. Übersichtstafel

